

Antrag

der Abg. Daniel Rottmann u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Europa

Beratungs- und Prozesskostenhilfe im Asyl- und Asylklageverfahren

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob sie Kenntnis darüber hat, welche Initiativen und Organisationen Asylbewerbern im Vorfeld der Antragstellung Beratungsleistungen nach Beratungshilfegesetz (BerHG) gewähren (bitte namentlich auflisten);
2. ob Asylbewerbern, die gegen die Ablehnung des Asylantrags oder gegen ihre Einstufung in eine der Kategorien der „Schutzberechtigten“ klagen wollen, dem Grunde nach Beratungsleistungen oder Vertretungen auf Grundlages des BerHG und auf Kosten des Landes gewährt werden;
3. wie hoch die Kosten des Landes für Beratungshilfevergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und/oder dem BerHG für die Beratung bzw. Vertretung von Asylbewerbern im oben genannten Sinne 2016, 2017 und bis Ende April 2018 waren;
4. ob Leistungen nach BerHG für Asylbewerber nur auf Einzelabrechnungen an Rechtsanwälte gewährt werden oder auch in Pauschalsummen oder aufaddierten Individualsummen beispielsweise an Flüchtlingshilfsorganisationen oder andere Träger von Beratungsleistungen, bejahendenfalls, welche Organisationen (z. B. Flüchtlingsrat, RAV e. V., Caritas, Diakonisches Werk, DRK oder sonstige Organisationen) 2016 und 2017 Beratungshilfeleistungen in welcher Höhe für Asylbewerber erhalten haben;
5. ob Leistungen nach §§ 114 ff. Zivilprozessordnung (ZPO) für Asylbewerber nur auf Einzelabrechnungen an Rechtsanwälte gewährt werden oder auch in Pauschalsummen oder aufaddierten Individualsummen beispielsweise an Flüchtlingshilfsorganisationen oder andere Träger von Beratungsleistungen, bejahendenfalls, welche Organisationen (z. B. Flüchtlingsrat, RAV e. V., Caritas, Diakonisches Werk, DRK oder sonstige Organisationen) 2016 und 2017 Prozesskostenhilfeleistungen in welcher Höhe für Asylbewerber erhalten haben;

6. welche Dienstleister dem Land und in welcher Höhe Dolmetscherleistungen im Zusammenhang mit Leistungen nach BerHG einerseits und §§ 114 ff. ZPO andererseits in Rechnung gestellt haben (bitte je für die Jahre 2016, 2017 und bis Ende April 2018 ausweisen);
7. ob Beratungs- und Prozesskostenhilfe nach ihrer Rechtsnatur eine Art Sonder-Sozialhilfe darstellen bzw. in welchem Verhältnis diese zu den Leistungen nach Sozialgesetzbuch (SGB) II bzw. SGB XII stehen;
8. ob sie Kenntnis darüber hat, in welcher Höhe Beratungshilfeleistungen und Prozesskostenhilfeleistungen bundesweit insgesamt jeweils in den Jahren 2015, 2016 und 2017 geleistet wurden;
9. weshalb und in welcher Höhe das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration unter anderem das Projekt „Aktiv für Flüchtlinge“ des Flüchtlingsrats, das unter anderem darüber berät, wie abgelehnte Asylbewerber doch noch ein Bleiberecht erwirken können (etwa via „Ausbildungsduldung“), unterstützt.

08. 06. 2018

Rottmann, Dürr, Berg,
Palka, Grimmer AfD

Begründung

Nach Aussagen des Justizministeriums haben sich Ausgaben des Landes Baden-Württemberg für die Anwälte von Asylbewerbern fast verdreifacht. 2017 wurde für Asylklagen vor den Verwaltungsgerichten Prozesskostenhilfe nach §§ 114 ff. Zivilprozessordnung im Gesamtumfang von 363.000 Euro gewährt. Im Jahr zuvor waren es demnach noch 133.000 Euro. Die Tendenz sei weiter steigend. Hauptgrund für die Entwicklung sei die steigende Zahl an Asylklagen. Verzeichneten die Verwaltungsgerichte im Land 2016 noch 18.234 Eingänge, waren es 2017 bereits 47.906.

Inzwischen entfällt bei den Verwaltungsgerichten dem Bericht zufolge fast drei Viertel der Prozesskostenhilfe auf den Asylbereich. 2016 war es noch etwas weniger als die Hälfte. Dolmetscherkosten sind in der Rechnung nicht erfasst.

Zur Beratungshilfe nach dem Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (Beratungshilfegesetz – BerHG) ist keine Aussage getroffen worden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 4. Juli 2018 Nr. JUM-3715/0217 nimmt das Ministerium der Justiz und für Europa im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. ob sie Kenntnis darüber hat, welche Initiativen und Organisationen Asylbewerbern im Vorfeld der Antragstellung Beratungsleistungen nach Beratungshilfegesetz (BerHG) gewähren (bitte namentlich auführen);

Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz (BerHG) kann nur durch die in § 3 Absatz 1 BerHG genannten Personen gewährt werden, nämlich durch Rechtsanwälte und Rechtsbeistände, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, sowie – im Umfang ihrer jeweiligen Befugnis zur Rechtsberatung – durch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Rentenberater. Im Übrigen kann die Beratungshilfe nach § 3 Absatz 2 BerHG durch das Amtsgericht gewährt werden. Personen, die nicht zu dem in § 3 Absatz 1 BerHG genannten Kreis gehören, können keine Beratungshilfe nach dem BerHG gewähren. Dies gilt etwa für Initiativen und Organisationen.

Darüber hinaus erfolgt keine spezifische Erfassung der bei Asylverfahren angefallenen Beratungshilfe. Das Ministerium der Justiz und für Europa verfügt daher über keine Informationen, durch welche Personen und für welche konkreten Zwecke Asylbewerbern Beratungsleistungen nach dem BerHG gewährt werden.

2. ob Asylbewerbern, die gegen die Ablehnung des Asylantrags oder gegen ihre Einstufung in eine der Kategorien der „Schutzberechtigten“ klagen wollen, dem Grunde nach Beratungsleistungen oder Vertretungen auf Grundlage des BerHG und auf Kosten des Landes gewährt werden;

Nach § 1 Absatz 1 BerHG setzt die Gewährung von Beratungshilfe voraus, dass der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann. Zudem darf die Inanspruchnahme der Beratungshilfe nicht mutwillig erscheinen und es dürfen keine anderen Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung stehen, deren Inanspruchnahme dem Rechtsuchenden zuzumuten ist. Inhaltlich erfasst das BerHG auch im Asylrecht die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens. Zur Führung eines Prozesses vor den Verwaltungsgerichten ist dagegen ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu stellen.

Wie bei der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, liegen dem Ministerium der Justiz und für Europa keine Informationen vor, für welche konkreten Zwecke Asylbewerbern Beratungshilfe nach dem BerHG gewährt wird.

3. wie hoch die Kosten des Landes für Beratungshilfevergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und/oder dem BerHG für die Beratung bzw. Vertretung von Asylbewerbern im oben genannten Sinne 2016, 2017 und bis Ende April 2018 waren;

Die in Asylsachen gewährte Beratungshilfe wird – wie zu Frage 1 ausgeführt – nicht spezifisch erfasst. Für die Kosten- und Leistungsrechnung wird lediglich zwischen Beratungshilfe in Zivil-, Familien- und Insolvenzverfahren sowie in sonstigen Verfahren unterschieden. Unter sonstige Verfahren fallen insbesondere die Rechtsangelegenheiten der Fachgerichtsbarkeiten, also auch der Verwaltungsgerichte.

4. ob Leistungen nach BerHG für Asylbewerber nur auf Einzelabrechnungen an Rechtsanwälte gewährt werden oder auch in Pauschalsummen oder aufaddierten Individualsummen beispielsweise an Flüchtlingshilfsorganisationen oder andere Träger von Beratungsleistungen, bejahendenfalls, welche Organisationen (z. B. Flüchtlingsrat, RAV e. V., Caritas, Diakonisches Werk, DRK oder sonstige Organisationen) 2016 und 2017 Beratungshilfeleistungen in welcher Höhe für Asylbewerber erhalten haben;

Dem Ministerium der Justiz und für Europa ist keine Verfahrensweise bekannt, wonach Leistungen nach dem Beratungshilfegesetz in Pauschal- oder aufaddierten Individualsummen an soziale Organisationen gezahlt werden. Die Vergütung für Beratungshilfe wird ausschließlich auf Einzelabrechnung an Rechtsanwälte ausbezahlt. Darüber hinaus wird bei einigen Amtsgerichten eine Präsenz-Rechtsberatung durch (wechselnde) Anwälte angeboten. In diesen Fällen erfolgt in der Regel eine pauschale Vergütung nach zeitlichem Aufwand unter Beteiligung des lokalen Anwaltsvereins.

5. ob Leistungen nach §§ 114 ff. Zivilprozessordnung (ZPO) für Asylbewerber nur auf Einzelabrechnungen an Rechtsanwälte gewährt werden oder auch in Pauschalsummen oder aufaddierten Individualsummen beispielsweise an Flüchtlingshilfsorganisationen oder andere Träger von Beratungsleistungen, bejahendenfalls, welche Organisationen (z. B. Flüchtlingsrat, RAV e. V., Caritas, Diakonisches Werk, DRK oder sonstige Organisationen) 2016 und 2017 Prozesskostenhilfeleistungen in welcher Höhe für Asylbewerber erhalten haben;

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen: Prozess- und Verfahrenskostenhilfe wird nur auf Einzelabrechnung an Rechtsanwälte ausgezahlt.

6. welche Dienstleister dem Land und in welcher Höhe Dolmetscherleistungen im Zusammenhang mit Leistungen nach BerHG einerseits und §§ 114 ff. ZPO andererseits in Rechnung gestellt haben (bitte je für die Jahre 2016, 2017 und bis Ende April 2018 ausweisen);

Aufwände für Dolmetscherleistungen im Zusammenhang mit Leistungen nach dem BerHG sind nicht abgrenzbar. Erfasst werden Dolmetscher- und Übersetzerleistungen in Klage- und einstweiligen Rechtsschutzverfahren in der Verwaltungsgerichtsbarkeit insgesamt sowie speziell für Asylverfahren. Eine weitergehende Unterscheidung in Verfahren mit oder ohne Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach §§ 114 ff. ZPO erfolgt nicht. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit hat die Staatskasse im angefragten Zeitraum folgende Beträge ausgezahlt:

Jahr	2016	2017	2018 (Jan–Apr)
Verwaltungsgerichtsbarkeit insgesamt	325.792 €	475.790 €	211.805 €
Davon Asylverfahren	301.698 €	446.396 €	204.214 €

Für den Zeitraum Januar bis April 2018 ist zu beachten, dass aufgrund kassentechnischer Besonderheiten die Ausgaben im Januar eines Jahres regelmäßig überdurchschnittlich ausfallen

7. ob Beratungs- und Prozesskostenhilfe nach ihrer Rechtsnatur eine Art Sonder-Sozialhilfe darstellen bzw. in welchem Verhältnis diese zu den Leistungen nach Sozialgesetzbuch (SGB) II bzw. SGB XII stehen;

Der Zweck von Beratungs- und Prozesskostenhilfe ist die Verwirklichung des sozialstaatlichen Gebots einer weitgehenden Gleichstellung wirtschaftlich Starker und Schwacher im Bereich des außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsschutzes. Beratungs- und Prozesskostenhilfe stellen also eine Form der Gewährung von Sozialhilfe im Bereich der Rechtspflege dar (vgl. BVerfGE 35, 348; BVerfGE 122, 39). Die Regelungen zur Beratungs- und Prozesskostenhilfe knüpfen hinsichtlich der Frage der wirtschaftlichen Voraussetzungen daher auch an Regelungen im Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch an (vgl. § 1 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Satz 1 BerHG, § 115 Absatz 1 der Zivilprozessordnung).

8. ob sie Kenntnis darüber hat, in welcher Höhe Beratungshilfeleistungen und Prozesskostenhilfeleistungen bundesweit insgesamt jeweils in den Jahren 2015, 2016 und 2017 geleistet wurden;

Die bundesweiten Daten für Beratungshilfeleistungen werden vom Bundesamt für Justiz zusammengetragen und sind abrufbar unter www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Beratungshilfe/Beratungshilfe. Für das Jahr 2015 entstanden demnach bundesweit – ohne Bremen und Hamburg – Kosten für die Beratungshilfe in Höhe von 69.607.810,84 € und für das Jahr 2016 in Höhe von 65.409.948,34 €. Die bundesweite Beratungshilfestatistik für das Jahr 2017 wurde bislang nicht veröffentlicht.

Zur Bewilligung von Prozess- und Verfahrenskostenhilfe liegen dem Ministerium der Justiz und für Europa keine bundesweiten Zahlen für die angefragten Jahre vor.

9. weshalb und in welcher Höhe das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration unter anderem das Projekt „Aktiv für Flüchtlinge“ des Flüchtlingsrats, das unter anderem darüber berät, wie abgelehnte Asylbewerber doch noch ein Bleiberecht erwirken können (etwa via „Ausbildungsduldung“), unterstützt.

Im Koalitionsvertrag für die aktuelle Legislaturperiode haben sich die Regierungsparteien darauf verständigt, dass das Land sich besonders bei der sozialen Begleitung von Flüchtlingen im Haupt- und Ehrenamt engagieren soll. Hierzu leistet das geförderte Projekt des Flüchtlingsrats einen Beitrag.

Für das laufende Jahr stellt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration dem Flüchtlingsrat für das genannte Projekt einen Zuschuss von 200.000 € zur Verfügung.

Wolf

Minister der Justiz
und für Europa